

► Rechtsprechung

## **Vor Geburt des Kindes Steuerklasse wechseln**

Werdende Eltern dürfen zu Beginn der Schwangerschaft die Steuerklasse wechseln, um so später in den Genuss eines höheren Elterngeldes zu kommen. Hierin liegt kein Rechtsmissbrauch. Das Recht zum Steuerklassenwechsel wird durch die Elterngeld-Vorschriften weder ausgeschlossen noch beschränkt (BSG, Urteil vom 25. Juni 2009 – B 10 EG 3/08 R).

Hinweis: Das Elterngeld ist steuerfrei und unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Weil es sich aus dem bisherigen

Nettolohn errechnet, kann es sich bei beiderseits berufstätigen Verheirateten für den Ehegatten, der das Kind nach der Geburt betreut, empfehlen, so früh wie möglich die Steuerklasse III zu wählen, um zu einem höheren Nettogehalt zu gelangen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Steuerklasse V zu einer höheren Steuer führt und dass für die Höhe eines möglichen Kranken- und Arbeitslosengeldes der Nettolohn maßgebend ist.